

Bekanntmachung



Vollzug der Baugesetze;

Teilaufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ mit den entsprechenden Ausgleichsflächen für den Bereich der Fl.-Nr. 779/2 Teilfläche in der Gemarkung Schöllnach;

- **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;**

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ mit den entsprechenden Ausgleichsflächen für den Bereich der Fl.-Nr. 779/2 Teilfläche in der Gemarkung Schöllnach nach § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

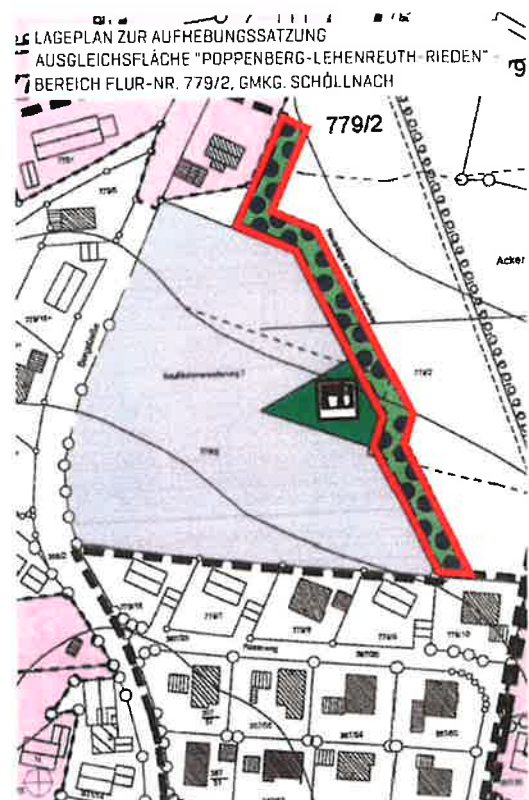
Mit der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ werden die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Rieden“ geschaffen.

Der Satzungsbeschluss dieser Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ wurde bereits am 01.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Satzungsbeschluss der Satzung über die Teilaufhebung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Die erneute Bekanntmachung dient alleine dem Zweck, einen eventuellen Ausfertigungsmangel zu heilen, bzw. Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausfertigung zu beseitigen.

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ mit den entsprechenden Ausgleichsflächen für den Bereich der Fl.-Nr. 779/2 Teilfläche in der Gemarkung Schöllnach tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.



Die Satzung einschließlich der Begründung, wird vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in 94508 Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache Hilfestellung.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter <https://www.schoellnach.info/politik-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweise:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diese Satzung wird hingewiesen.

Schöllnach, 08.11.2022



MARKT SCHÖLLNACH


Oswald
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

I. Niederlegung der Satzung und Anschlag an der Amtstafel am: **08.11.2022**
II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf www.schoellnach.de am: **08.11.2022**

Abgenommen am: F.d.R.